

Ausstandspraxis für Mitglieder des Grossen Rates

Bürobeschluss vom 4. Mai 2015, gültig per 25. Mai 2016

1. Grundsatz

Die Mitglieder des Grossen Rates haben in den Ausstand zu treten, wenn sie von einem Geschäft in eigener Sache unmittelbar betroffen sind. Das Gleiche gilt, wenn eine ihnen durch Verwandtschaft, Schwägerschaft oder in ähnlicher Weise nahestehende Person oder eine Organisation, an deren Leitung oder Beratung sie beteiligt sind, durch ein Geschäft betroffen ist; ausgenommen sind Gemeinden. Ratsmitglieder, die im Dienst des Kantons stehen, haben bei Geschäften im Bereich der Oberaufsicht über ihre Tätigkeit in den Ausstand zu treten. Keine Ausstandspflicht besteht bei der Behandlung des Voranschlags oder bei allgemeinverbindlichen Erlassen.

2. Praktischer Anwendungsvollzug

- 2.1 Die dem Grossen Rat angehörenden Mitglieder des Bankrates der Thurgauer Kantonalbank oder des Verwaltungsrates der Thurgauer Gebäudeversicherung haben bei Geschäften, welche die jeweilige Anstalt betreffen, in den Ausstand zu treten. Innerhalb der GFK dürfen sie nicht jenen Subkommissionen angehören, welche den Geschäftsbericht ihrer Anstalt behandeln.
- 2.2 Die Mitglieder des Grossen Rates, die gleichzeitig ein Richteramt an einem Bezirksgericht bekleiden, dürfen nicht der Justizkommission angehören. Innerhalb der GFK dürfen sie nicht jenen Subkommissionen angehören, welche die Aufsicht über den Justizbereich wahrnehmen.
- 2.3 Im Bereich der öffentlich-rechtlichen Anstalten (privatrechtliche Aktiengesellschaften nach Art. 620 OR, namentlich der EKT Holding AG und ihr konzernmässig verbundene Aktiengesellschaften, der thurmed AG und ihr konzernmässig verbundene Aktiengesellschaften, als Aktiengesellschaften organisierte Unternehmen des öffentlichen Verkehrs, an denen der Kanton Aktienkapital hält; PHTG) besteht für Mitglieder des Grossen Rates, die einem entsprechenden Verwaltungsrat oder Führungsgremium angehören, keine Ausstandspflicht.